

Ba 12. Mrz. 76 16.

s. B. 75. 64

p.B.73.E.0.1. - KH/wa

3003 Bern, den 11. März 1976

p.B. 51. 30. Maroc. ✓

s.B. 32. 14. Maroc. 0. ✓

Schweizerische Botschaft

VertraulichR a b a t

Herr Botschafter,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. März 1976 betreffend die Frage, wie Sie sich zu verhalten hätten, wenn die marokkanischen Behörden in dem von ihnen beanspruchten Teil der früheren Spanischen Sahara einen Schweizerbürger inhaftieren sollten; Ihren Ausführungen ist zu entnehmen, dass dieses Problem zwar vorläufig ein theoretisches ist, sich aber nichtsdestoweniger virtuell als Möglichkeit stellt, nachdem sich zahlreiche schweizerische Weltenbummler und "Blumenkinder" in den dortigen Regionen herumtreiben und regelmässig früher oder später mit der einschlägigen marokkanischen Gesetzgebung in Konflikt kommen.

Das Problem ist unseres Erachtens grundsätzlich verschieden von dem einer Teilnahme an einer offiziellen Einladung seitens Marokkos an die diplomatischen Vertreter in Rabat zum Besuch der von Marokko beanspruchten Gebiete der Sahara. Im letzteren Falle würde es sich um die freiwillige Teilnahme an einer spezifisch zum Zwecke der internationalen Legitimierung des marokkanischen Gebietsanspruches organisierten Veranstaltung handeln, während es sich im ersteren von Ihnen aufgeworfenen Fall um die Betreuung eines notleidenden Schweizers handelt. In diesem letzteren Falle wäre davon auszugehen, dass zwar das von Marokko beanspruchte und besetzte Gebiet der Sahara umstritten ist und von uns als umstritten betrachtet wird, dass aber Marokko im Augenblick dort die zwar provisorische aber doch tatsächliche (angesichts des Bestehens eines Konfliktes könnte man sagen: militärische) Gewalt ausübt, dass der Schweizer von den Organen dieser provisorischen Gewalt verhaftet wurde und Ihnen die Nachricht von der Verhaftung über die Kanäle dieser provisorischen marokkanischen Gewalt zugeleitet wurde. Ähnlich wie im Falle eines Krieges, wo der Schutz der Schweizer in besetzten Gebieten notwendigerweise via Kon-



- 2 -

takte zur Besatzungsmacht erfolgen muss, ohne dass sich daraus die Anerkennung einer endgültigen Souveränität der Besatzungsmacht über diese besetzten Gebiete ableiten liesse, so könnten Sie zur Wahrung der Interessen des in der Sahara inhaftierten Schweizer Kontakts zu den zuständigen marokkanischen Behörden aufnehmen, ohne dass sich daraus schon eine schweizerische Anerkennung des Anspruches Marokkos auf diese Gebiete ableiten liesse.

Ein Besuch eines Vertreters Ihrer Botschaft in einem in der Sahara gelegenen Gefängnis bei einem dort inhaftierten Schweizer sollte andererseits nur bei Vorliegen einer wirklichen Notlage erfolgen; doch würde sich auch aus einem solchen Besuch noch kein Element einer schweizerischen Anerkennung des marokkanischen Gebietsanspruches ableiten lassen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION
i.V.

(Kaufmann)

Kopien z.K. an:

- Schweizerische Botschaft, Algier
- Schweizerische Botschaft, Madrid
- IS
- LC
- MS
- LA pr. WE.
- Dienst für konsularische Schritte

Ba 12. MZ 76 16.

[Handwritten signature]